

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Rüti

(vom 27. April 1990)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:		Schutzobjekte
Objekt Nr.	Name	
1	Grossweiherried (zusätzlich mit Gemeinde Wald)	
2	Waldried Gründ-Ost	
3	Waldried Gründ-West	
4	Waldried Degglereg	
5	Waldried östlich Degglereg	
6	Weidried	
7	Waldwiese westlich Weid	
8	Turbenried im Rütiewald	
9	Waldried westlich Rosenberg	
10	Riedwiese beim Talgarten	
11	Gemeindrüti-Ried/Moosried	
12	Ried südlich Matten	
13	Riedwiese Hüllistein	
14	Kiesgrube Buech	
15	Trockenstandort Tunnelstrasse	
16	Trockenstandort Matten	
17	Trockenstandort Reckholderboden/Ried Moosweid	
18	Ried Batzberg	

Die zahlreichen Feuchtstandorte weisen Grossegggenriede, Kleinseggenriede mit Davallsege, Pfeifengraswiesen und Hochstaudenriede, die Trockenstandorte bemerkenswerte Halbtrockenrasen mit typischen Vertretern wie Flockenblume, Fingerhut, Weidenalant und Land-Reitgras auf.

Die Tümpel in der Kiesgrube Buech beherbergen unter anderem stark gefährdete Arten wie Kreuzkröte, Unke und Kammolch.

Schutzzonen

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zonen II A, II B	Naturschutzumgebungszonen
Zone IV	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 sowie den Detailplänen Mst. 1:500, 1:1000 und 1:2000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A,
II B

Zonen II A, II B Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IV

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erziehung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauten, busch- und artenreicher Waldränder.

Schutz-
anordnungen

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Naturschutzzone I*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald
- das Baden
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

Zone II B

4.3 In der *Naturschutzumgebungszone II B*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Ausbringen von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm
- das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausgenommen das Düngen mit Mist
- das Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

Zone IV

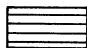

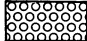
4.4 In der *Waldschutzzone IV*

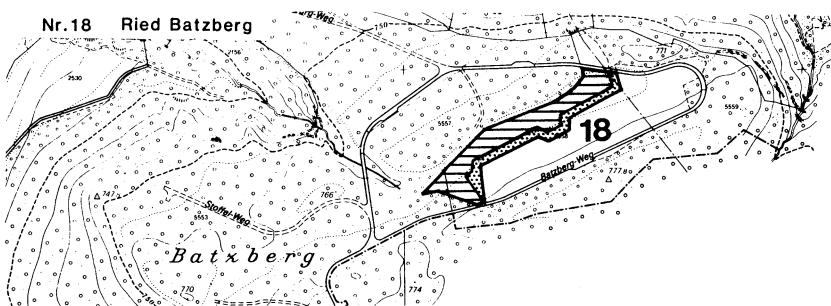
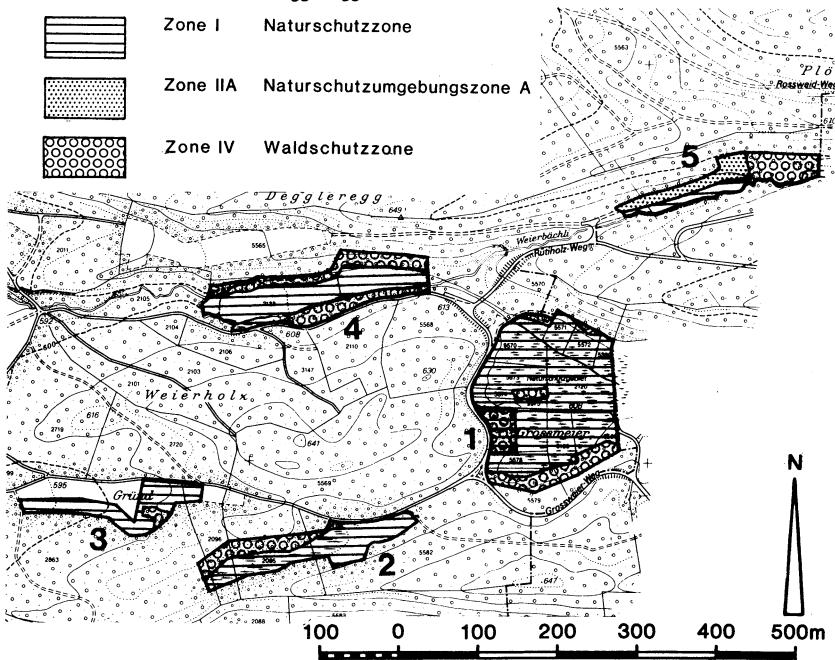
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Rütli

BDV Nr.278 vom 27.April 1990

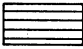
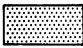
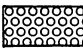
- | | | | |
|-------|-----------------------------|-------|---------------------|
| Nr. 1 | Grossweierried | Nr. 2 | Waldried Gründ-Ost |
| Nr. 3 | Waldried Gründ-West | Nr. 4 | Waldried Deggleregg |
| Nr. 5 | Waldried östlich Deggleregg | | |

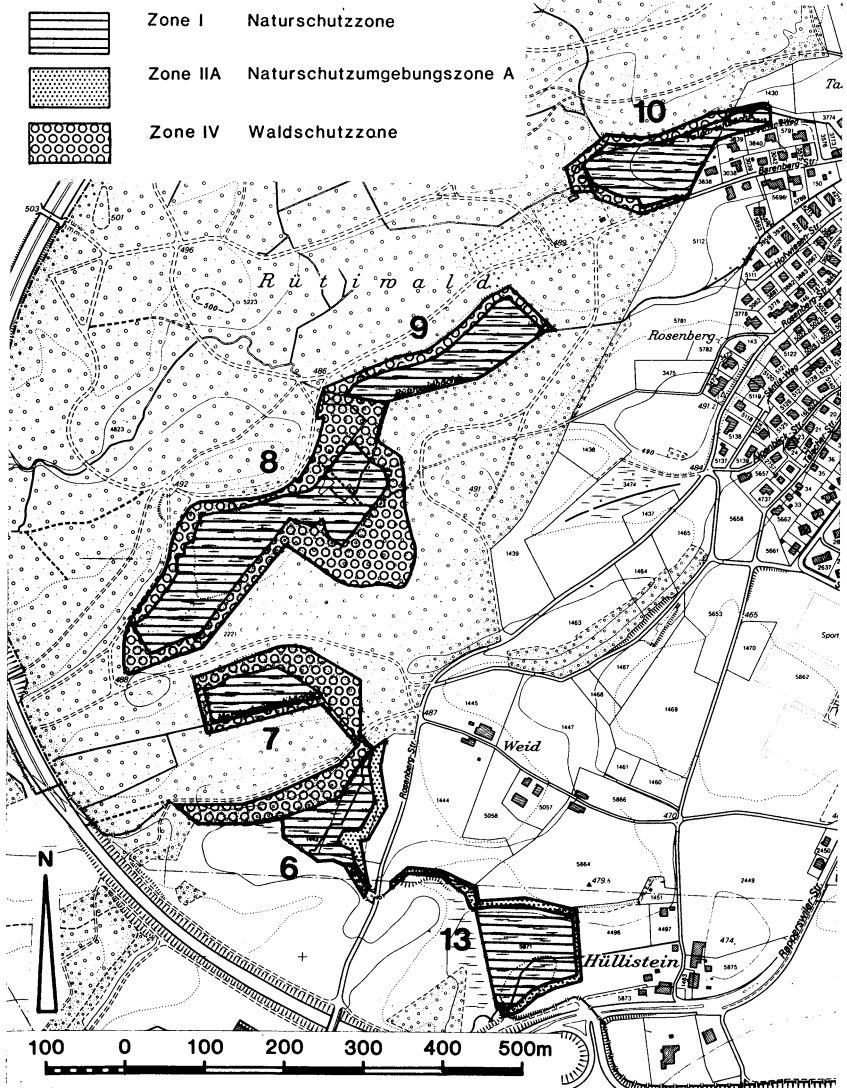
- | | | |
|---|----------|----------------------------|
|  | Zone I | Naturschutzzone |
|  | Zone IIA | Naturschutzumgebungszone A |
|  | Zone IV | Waldschutzzone |





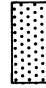
Nr. 6 Weidried
 Nr. 8 Turbenried im Rütliwald
 Nr.10 Riedwiese beim Talgarten

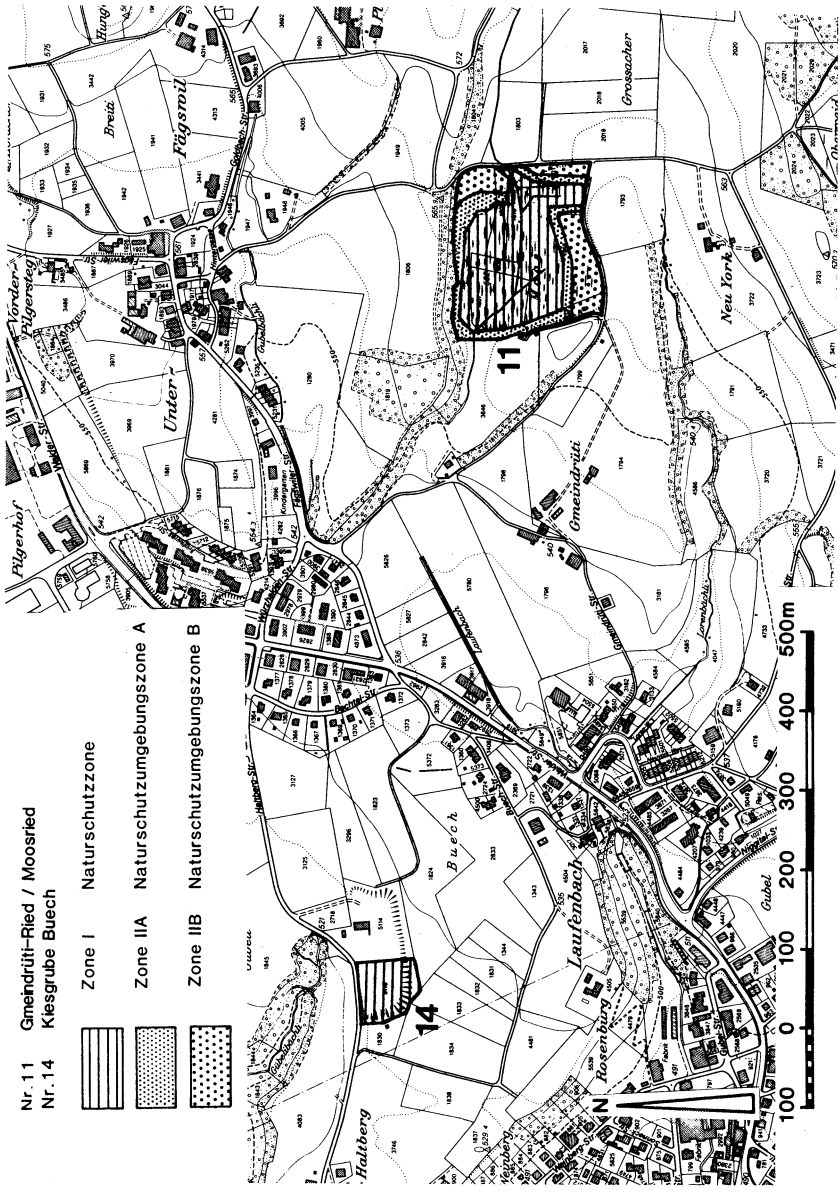
Nr. 7 Waldwiese westlich Weid
 Nr. 9 Waldkried westlich Rosenberg
 Nr.13 Riedwiese Hüllistein

	Zone I	Naturschutzzone
	Zone IIA	Naturschutzumgebungszone A
	Zone IV	Waldschutzzone

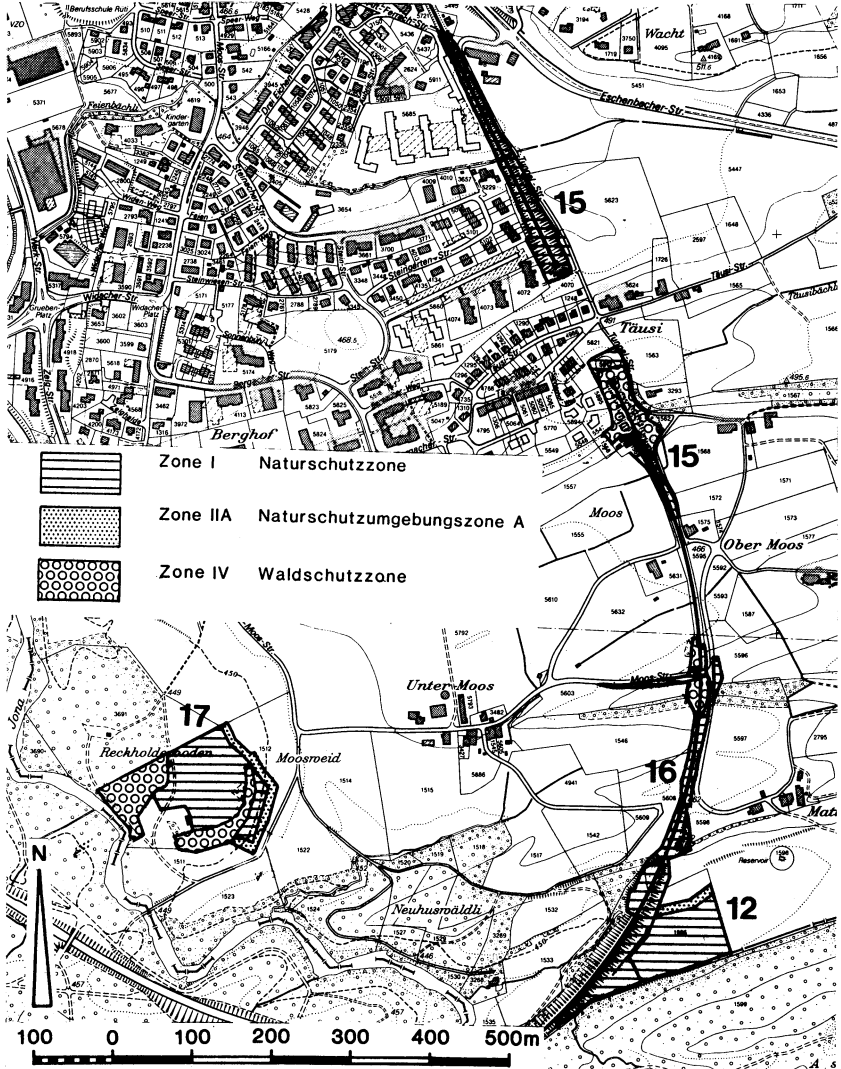


Nr. 11 Gemeindrütli-Fried / Moosried
 Nr. 14 Kiesgrube Buech

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IIB Naturschutzumgebungszone B



- Nr. 12 Ried südlich Matten
- Nr. 15 Trockenstandort Tunnelstrasse
- Nr. 16 Trockenstandort Matten
- Nr. 17 Trockenstandort und Ried bei Moosweid / Reckholderboden



- das An siedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Unterhalt,
Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis 15. März wegzubringen.
- 5.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 5.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelung

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Straf-
bestimmungen

Inkrafttreten

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Publikation schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 27. April 1990

Direktion der öffentlichen Bauten
Honegger